

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 2019

A. Allgemeine Bestimmungen

Die HANUS Garagentor GmbH wird in weiterer Folge als Auftragnehmer bezeichnet, der jeweilige Vertragspartner als Auftraggeber.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen Geschäftsfälle / Rechtsgeschäfte mit Unternehmen.
- 1.2. Bei Verbrauchern (§ 1 KSchG) gelten sie nur insoweit, als sie nicht dem Konsumentenschutzgesetz widersprechen.
- 1.3. Diese Bedingungen sind Bestandteil von sämtlichen Angeboten und Verträgen über Warenlieferungen und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen des Auftragnehmers.
- 1.4. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
- 1.5. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. An das jeweilige Angebot hält sich der Auftragnehmer für xxx ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.3. Angebote gelten vorbehaltlich einer positiv abgeschlossenen Bonitätsprüfung durch den Auftragnehmer.
- 2.4. Sämtliche Angebots- und Auftragsunterlagen (Pläne, Abbildungen, etc.) dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Auftragnehmer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Beauftragung anderweitig erteilt wird.
- 2.5. Verträge und Zusicherungen jeder Art sind nur bindend, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Ein Kaufvertrag erlangt für den Auftragnehmer nur dann Wirksamkeit, wenn dieser die Bestellung schriftlich bestätigt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 2.6. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, welche die Lieferzeit und den Preis beeinflussen können. Die vereinbarte Lieferzeit beträgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, 6 Wochen und beginnt jedenfalls erst mit Auftragsklarheit zu laufen (Punkt B 1.6)
- 2.7. Entsprechen die vom Auftraggeber beigestellten Pläne nicht einer technisch einwandfreien Leistung, so trifft den Auftragnehmer hierfür keine Haftung. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Richtigkeit der angegebenen Maße haftbar.
- 2.8. Alle Angaben über das Produkt in Prospekten, Zeichnungen sowie schriftliche oder mündliche Äußerungen u.dgl. sowie das Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Eine

Gewähr für Ihre Einhaltung wird nicht übernommen. Technische oder formale Änderungen behält sich der Auftragsnehmer vor.

2.9. Alle Nebenkosten eines Kaufvertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. jeweils gültiger Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht anders vereinbart ab Werk oder Lager ohne Fracht und Verpackung.

3.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

3.3. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Auftragnehmer eine entsprechende Preisänderung vor.

3.4. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Auftragnehmer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

3.6. Die Demontage bereits vorhandener Tore ist nicht im Preis inbegriffen.

4. Skonto

4.1. Eine Skontovereinbarung ist nur bindend, wenn Sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.

4.2. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktlich Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, auch aus früheren Geschäften voraus.

4.3. Auf Montagekosten und Ersatzteile wird kein Skonto gewährt.

4.4. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden des Auftragnehmers liegen verschieben, so behält sich der Auftragnehmer den Anspruch auf Kostenerhöhung vor. Sollte sich der Liefer- bzw. Montagetermin aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat verschieben, so ist der Auftragnehmer berechtigt den uneingeschränkten Entgeltanspruch geltend zu machen. Liegt der Liefertermin später als vier Monate nach Vertragsabschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umständen beruht die erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, beispielsweise auf Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen. Vor Ablauf der vier Monaten sind Preiserhöhungen nur zulässig soweit unvorhersehbare Änderungen der Preisgrundlagen eingetreten sind.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden:

- hat bei einem Preis unter € 3.000,-- die Zahlung mit Vorkasse oder bei der Montage zu erfolgen
- bei einem Preis über € 3.000,-- ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragserteilung, das zweites Drittel nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft und das letzte Drittel bei Montage fällig.

Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer auf jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei 100% Zahlung des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, sohin Vorkasse, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber 3% Skonto.

5.2. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse.

5.3. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura Fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

5.4. Zahlungen haben ohne jeden Abzug der Währung EURO zu erfolgen. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

5.6. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann.

5.7. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen gem. § 352 UGB verrechnen, sofern der Auftraggeber nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen.

5.8. In jedem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in jedem Falle so zu stellen, dass diesem durch den Zahlungsverzug kein Schaden erwächst.

5.9. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

5.10. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

6. Sicherheit / Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. D.h. die gelieferten Kaufgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises samt USt. bzw. Einlösung etwa laufender Akzepte und etwaiger, bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferung von Ersatzteilen für den betreffenden Kaufgegenstand Eigentum des Auftragnehmers.

6.2. Der Auftraggeber tritt hiermit an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.

6.3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Sicherungsübereignung, Verpfändung, Veräußerung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen die er leistet zuerst Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilverforderungen, dann auf Zinsen und sonstigen Nebengebühren und schließlich auf den Kaufpreis der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verrechnet werden.

6.4. Der Auftraggeber ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitauftraggeber von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

6.5. Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort von dem Auftragnehmer ausführen zu lassen. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden.

6.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kaufgegenstand auf Kosten des Auftraggebers, auf eine ihm geeignet erscheinende Weise, für jedermann leicht ersichtlich, als Eigentum kenntlich zu machen und der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Kaufgegenstand an ihm sofortige Fälligkeit des Kaufschillings (Rechnungsbetrag) nach sich zieht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

7. Rechnungsübermittlung

7.1. Der Auftragnehmer hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

8. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

8.1. Es gilt für dieses Vertragsverhältnis materielles österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

8.2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten — einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen — ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers, ausschließlich zuständig.

9. Erfüllungsort

9.1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der jeweilige Sitz der österreichischen Hauptverwaltung der Auftragnehmerin.

10. Vorbehaltsklausel

10.1. Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

11. Haftungsausschluss / salvatorische Klausel

11.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam, rechts- oder sittenwidrig sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

11.2. Die Haftung der Auftragnehmerin für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung der Auftragnehmerin für entgangenen Gewinn.

11.3. Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.

B. Lieferung und Leistung

1. Lieferzeit und Leistungszeit

1.1. Die Lieferfrist beginnt spätestens mit dem Zeitpunkt:

a) Datum der Auftragsbestätigung

b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem der Auftragnehmer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

1.2. Liefertermine werden vom Auftragnehmer grundsätzlich eingehalten. Alle Montagetermine werden mit dem Kunden zusammen ausgemacht. Der Kunde muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Einbautermin den Auftragnehmer bezüglich des Termins kontaktieren und mit dem den Termin ausmachen.

1.3. Überschreitungen der Liefertermine können saisonbedingt auftreten und werden dem Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben.

1.4. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

1.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

1.6. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst bei völliger Klarstellung aller technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Pläne oder technischer Details durch den Besteller zu laufen (Auftragsklarheit). Auftragsklarheit liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem der Auftragnehmer die Produktion der Ware bestellen kann.

1.7. Die Lieferzeiten werden bei Abänderungen von Bestellungen unterbrochen und beginnen erneut mit eingetretener Auftragsklarheit zu laufen.

1.8. Die Lieferzeiten sind stets als annähernd zu betrachten. Überschreitungen der Lieferzeit durch den Auftragnehmer um mehr als 8 Wochen berechtigen den Auftraggeber, dem Auftragnehmer schriftlich eine Nachfrist von einem Monat zu setzen. Das Schriftlichkeitserfordernis ist konstitutiv. Erst wenn der Auftragnehmer die Nachfrist nicht einhält, kann der Auftraggeber Ansprüche aus Übertretung der Lieferzeit geltend machen.

1.9. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

1.10. Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Auftragnehmer eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens % %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

1.11. Der Auftragnehmer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen, sofern er dies dem Auftraggeber meldet.

2. Gewährleistung / Einstehen für Mängel

2.1. Die Hanus Garagentor GmbH leistet für gekaufte Torsysteme und Systemkomponenten und Zubehör 6 Monaten ab Inbetriebnahme Gewähr.

2.2. Mängel bezüglich Vollständigkeit und äußerer Beschaffenheit der Lieferung sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich schriftlich zu rügen und auf dem Montagebericht zu vermerken. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so hat die Rüge spätestens binnen 5 Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Andernfalls sind jegliche Ansprüche des Auftraggebers dieser halb ausgeschlossen.

2.3. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

2.4. Der Gewährleistungsanspruch setzt bei sonstigem Ausschluss voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Auftragnehmer zugeht. Der Auftraggeber hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

2.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle rechtzeitiger Mängelrüge und bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach Wahl Teile unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern, oder den Minderwert zu erstatten.

2.6. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

2.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht

- a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung insbesondere auch unterlassener Wartungsarbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung, falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von äußeren Einflüssen, sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. Nichtbeachtung von Wartungsvorschriften;
- b) auf Mängel, die ohne vorherige Zustimmung von dem Auftragnehmer durch vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden;
- c) auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen;
- d) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager, Torfedern etc.;
- e) auf Einbruchssicherheit von Toranlagen und Türen, die über die auf der Homepage der Auftragnehmer, in den Prospekten oder Verkaufsunterlagen getrennt beschriebenen Sicherheitsklassen hinausgehen;
- f) auf die Dichtheit von Toranlagen gegen Wind, Regen, Sonneneinstrahlung etc., die über das gewöhnliche Maß hinausgehen bzw. von Toranlagen, abhängig von der Torgröße, die erhöhten Umwelteinflüssen ausgesetzt sind; Zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel. Für das Ersatzstück und/oder die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln

verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt.

2.9. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen den Auftragnehmer berechtigt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware. Dies unter der Voraussetzung, dass die von Hanus Garagentor GmbH vorgeschriebenen Lager-, Montage- und Betriebsbedingungen eingehalten wurden. Werden im Rahmen dieser Gewährleistung Systemkomponenten ersetzt, so wird die urspr. Gewährleistung des Gesamtsystems nicht verlängert.

3. Haftung des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung des Auftragnehmers in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 500.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung des Auftragnehmers auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

3.2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Abblättern von Farbe oder Risse in den Wänden welche durch die Befestigung des jeweiligen Tores mit Schrauben verursacht werden.

3.3. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

3.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

3.5. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

3.6. Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Auftragnehmers wirksam.

4. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

4.1. Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

4.2. Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische

4.3. Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

5.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt B 1.9 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarte Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder
- d) wenn der Auftraggeber den ihm durch Punkt 13 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.

5.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

5.4. Falls über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Auftraggeber unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Auftragnehmer unerlässlich ist.

5.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftragnehmer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

5.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

5.7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen.

C. Montagebedingungen / Mitwirkung Auftraggeber

1. Pflichten Auftraggeber

1.1. Preise von Montageaufträgen sind so berechnet, dass die Durchführung der Arbeiten ohne Unterbrechung erfolgen kann d.h. der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere für alle notwendigen Vorarbeiten wie Mauer- Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind, weiter dass die Fußböden begehbar und ausreichend belastbar sind. Der Fußboden hat planeben zu sein. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde sie zusätzlichen Kosten für Unterfütterungsarbeiten zu zahlen.

1.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich sein wird.

1.3. Der Auftragnehmer braucht mit seinem Arbeiten zum vereinbarten Termin nur zu beginnen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

1.4. Im Tor- bzw. Verladebereich ist die Baustelle zurzeit der Montage frei von Hindernissen zu halten. Es wird davon ausgegangen, dass auf der Baustelle der erforderliche Baustrom (380 V Zuleitung, gesichert mit mind. 25 Ampere und 220 V Zuleitung gesichert mit mind. 16 Ampere die nicht weiter als 30m von der jeweiligen Tor- bzw. Verladeöffnung bzw. der vorgesehenen Einbaufläche entfernt sein dürfen), WC, Baustellenreinigung, Baustellenversicherung usw. durch den Auftraggeber vorhanden sind bzw. getragen werden und dem Auftragnehmer aus diesem Titel keine weiteren Kosten entstehen.

1.5. Der Auftraggeber hat unser Montagepersonal gegebenenfalls über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, z.B. Vorschriften bez. Schweißarbeiten, Rauchverbot, Sicherheitskleidung usw. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen deswegen, weil der Auftragnehmer bzw. deren Gehilfen die Sicherheitsvorschriften nicht beachtet haben, Schäden beim Auftraggeber oder bei Dritten, dann ist der Auftraggeber zur Freistellung von diesen Schäden verpflichtet. Bei allen Tor- bzw. Verladekonstruktionen mit Elektro-Antrieb und/oder sonstiger Elektro- Bauteile ist die erforderliche Elektro-Installation und das Anschließen und Einstellen der Geräte, ausgenommen bei gesonderter Beauftragung, bauseits durchzuführen.

1.6. Alle Stahlteile werden vom Auftragnehmer verzinkt bzw. grundiert geliefert. Nach Beendigung der Montage ist bauseits ein wetterfester Anstrich aufzubringen.

1.7. Für Montageaufträge zu erbringende Leistungen sind das Abladen der Ware, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, Verglasungen, die Gestellung von Gerüsten.

1.8. Die Montage beinhalten keine Stromleitungs- und Bauarbeiten oder Hilfsarbeiten, wie Reinigungs-, Kehr- und Aufräumarbeiten auch nicht andere Arbeiten welche nicht ausdrücklich schriftlich und gültig vereinbart wurden.

1.9. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für nicht schriftlich vereinbarte Leistungen.

1.10. Etwa erforderliche Ankeraussparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt und vor Eintreffen der Monteure beendet sein, damit die Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können.

1.11. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet.

1.12. Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteure und zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und gegebenenfalls für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker. Der zur Verfügung zu stellende Strom muss eine Spannung von 220V aufweisen. Die eingebauten Tore und Türen dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.

1.13. Der Besteller ist verpflichtet, den Montagebericht nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung (Montagebericht) gesondert zu vermerken.

1.14. Nach erfolgter Montage ist für gewerblich genutzte Toranlagen die Erstellung eines Gutachtens eines Ziviltechnikers betreffend der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Toranlage vorgeschrieben (TÜV- Abnahme). Die Beauftragung des Gutachters erfolgt über die Auftragnehmerin und werden die dafür notwendigen Kosten dem Auftraggeber verrechnet. Das Gutachten wird erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Forderungen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelt.

2. Abnahme

2.1. Der Auftraggeber ist bei Fertigstellung verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachte Montageleistung in einem schriftlichen Übernahmeprotokoll abzunehmen.

2.2. Mit Unterfertigung des Übernahmeprotokolls ohne vermerkter Mängel und mit Vorliegen des Gutachtens durch den beauftragten Ziviltechniker über die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Toranlage (offenkundige und verdeckte Mängel) ist die Mangelfreiheit der Toranlage zum Übergabezeitpunkt eingetreten. Danach vorgenommene Arbeiten werden zu den geltenden Montage- bzw. Wartungssätzen verrechnet.

Stand April 2018

Hanus Garagentor GmbH Geschäftsführer: Maja Grienik Bankverbindung:

Unterer Markt 12, 8410 Wildon Firmenbuchnummer: FN 465241d Bank Sparkasse Wildon

Tel.: 0043(0)6764431050 UID ATU72073748 Bankleitzahl 20815

email: office@gruppehanus.at Registernummer: IBAN AT97 2081 5000 4139 1491

<http://www.garagentor.at> Registriert: Landesgericht für ZRS Graz BIC STSPAT2GXXX